

Satzung der Gemeinde Radibor zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung vom 9. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr und der Verwaltung für:
 - a) die Durchführung von Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) die Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und
 - c) die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.
- (3) Die Bestimmungen des § 69 SächsBRKG gelten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Radibor im Sinne der §§ 2 und 69 des SächsBRKG, sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Radibor.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Für den Ersatz von Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist der Schadensverursacher unter bestimmten Maßgaben verpflichtet, es gilt § 69 Abs. 2 SächsBRKG.
- (2) Die Gemeinde bestimmt gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG, dass zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch diejenige Person verpflichtet ist:

- a) deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- b) sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 genannten Personen (Aufsichtspflichtige Person bei Personen unter 14 Jahren, zur Verrichtung bestellte Personen)
- c) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- d) derjenige in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 (zu § 69 SächsBRKG) erhoben.
- (2) Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
- (3) Daneben kann Ersatz verlangt werden für:
 - a) Einsatzkosten anderer Gemeindefeuerwehren,
 - b) Kosten anderer Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen
 - c) Sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten, Auslagen und Hilfeleistungen herangezogener Dritter
 - d) die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel
 - e) die Reparatur oder der Ersatz besonderer Ausrüstung
 die durch den Einsatz notwendig wurden.
- (4) Die Stundensätze für die Einsatzkräfte unterliegen einer Kalkulation und werden mit einem Pauschalwert von **22,30 € pro Einsatzkraft/Stunde** (37,17 Cent/Minute) festgelegt.
- (5) Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge sind durch das Staatsministerium des Innern durch die Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 und 2 Sächsische Feuerwehrverordnung, festgelegt und in aktueller Fassung anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltende Anlage 5 ist dieser Satzung als Anlage beigelegt und die Minutenberechnung angefügt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung des Einsatzes. bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Einsatz beginnt mit Alarmierung und endet, wenn der Einsatzleiter das Ende erklärt, der nächste Einsatz beginnt oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Radibor zur Regelung des Kostenersatzes und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29. Mai 2019, bekannt gemacht in der 23. Kalenderwoche 2019 nebst Anlage Kostenverzeichnis außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Veröffentlichung der Feuerwehrkostenersatzsatzung erfolgt im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Radibor, veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Radibor.

Radibor, 10. Juli 2025



M. Rentsch

Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 5
der Sächsischen Feuerwehrverordnung
 (zu § 20 Absatz 1 und 2), zuletzt geändert am 19. Juni 2024.



Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeugtyp	Stundensatz	auf Minute gerechnet:
KdoW	52,80 €	0,88 €
ELW 1	125,40 €	2,09 €
ELW 2	337,20 €	5,62 €
MTW	56,40 €	0,94 €
TSF	108,60 €	1,81 €
KLF	111,60 €	1,86 €
TSF-W	103,80 €	1,73 €
MLF	131,40 €	2,19 €
LF 10	204,00 €	3,40 €
HLF 10	214,80 €	3,58 €
LF 20-KatS	301,20 €	5,02 €
LF 20	346,20 €	5,77 €
HLF 20	397,80 €	6,63 €
TLF 2000	277,20 €	4,62 €
TLF 3000	277,80 €	4,63 €
TLF 4000	337,80 €	5,63 €
RW	433,80 €	7,23 €
GW-G	411,60 €	6,86 €
GW-L1	133,20 €	2,22 €
GW-L2	238,80 €	3,98 €
DLA(K) 18	570,60 €	9,51 €
DLA(K) 23	678,60 €	11,31 €
HAB	917,40 €	15,29 €
WLF 18/5900	180,00 €	3,00 €
WLF 26/6900	190,80 €	3,18 €